

Merkblatt

für die Bewerbung um Einstellung als

Regierungsbaureferendarin oder Regierungsbaureferendar

für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungs-

dienstes

in der Fachrichtung

„Städtebau“

oder

„Stadtbauwesen“

1. **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Verwaltungsdienst - VAPhD) vom 6. Mai 2016 - (GV. NW. S. 266).

2. **Bewerbungsvoraussetzungen**

2.1 Studienabschluss

- ein mit der Diplom-(haupt-)prüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium mit einer vorgeschriebenen Mindeststudienzeit von acht Fachsemestern (ohne Zeiten für Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) oder einer vergleichbaren Kombination von Studiengängen an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichem Studienangebot oder
- Konsekutiver Masterabschluss an einer in- oder ausländischen Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit einer Mindeststudienzeit von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) oder
- Fachhochschulabschluss eines für den höheren Dienst akkreditierten Masterstudiengangs

2.1.1 Fachrichtung „Städtebau“

1. Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder
2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege oder
3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege.

2.1.2 Fachrichtung „Stadtbauwesen“

Studium des Bauingenieurwesens. Dabei soll der Schwerpunkt des Studiums im Bereich „Stadtbauwesen“ (Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrswesen) liegen.

2.2 Alter bei der Einstellung

Eine Altersgrenze besteht nicht. Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats ist eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe nur im Rahmen der gesetzlichen Höchstaltersgrenze von 42 Jahren – bzw. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen – nach § 14 Abs.

3 und 6 LBG NRW möglich. Das Höchstalter kann in bestimmten Fällen (§ 14 Abs. 5 LBG NRW) überschritten werden.

3. **Einstellungstermine**

1. April und 1. Oktober

4. **Dauer der Ausbildung (Referendariat)**

Das Referendariat umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung und dauert 24 Monate.

5. **Gestaltung der Ausbildung (Ausbildungsbehörde)**

Die Referendarinnen und Referendare werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei folgenden Behörden ausgebildet:

Fachrichtung „Städtebau“	Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster
--------------------------	---

Fachrichtung „Stadtbauwesen“	Bezirksregierung Düsseldorf
------------------------------	-----------------------------

Etwaige Zuweisungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Ausbildungsbehörde werden kommunale Ausbildungsabschnitte abgeleistet. Für jede Referendarin oder jeden Referendar wird ein Ausbildungsplan auf der Grundlage der Musterausbildungspläne für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes erstellt. Während der Ausbildung wird der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit gegeben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Ausbildungsstellen sollen Verantwortungsbereitschaft und Initiative fördern und das Verantwortungsbewusstsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken. Der Referendarin oder dem Referendar wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, sich im freien Vortrag zu üben. Sie oder er kann vorübergehend zur Vertretung von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ergänzt und vertieft.

Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde hat die Referendarin oder der Referendar Übungsarbeiten zu fertigen.

6. **Große Staatsprüfung**

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird die Große Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Bonn abgelegt. Die Referendarin oder der Referendar ist nach bestandener Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessorin“ oder „Bauassessor“ zu führen. Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

7. **Bezahlung** (Stand 01.01.2017)

Anwärtergrundbetrag	1.399,43 Euro
ggf. Familienzuschlag	

Hinsichtlich der aktuellen Beträge wird auf die veröffentlichten Anwärterbezüge auf der Internetseite des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW (www.finanzverwaltung.nrw.de) verwiesen.

8. **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch beträgt 28 Tage im Jahr; Sonderurlaub kann bei besonderen Anlässen gewährt werden.

9. **Bewerbung**

9.1 Bewerbungen sind zu richten an das

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Personalreferat
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

9.2 **Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:**

1. Anschreiben
2. tabellarischer Lebenslauf
3. Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife
4. Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung bzw. Bachelor und Master)
5. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade
6. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten
7. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit

Die Vorlagen zu 3., 4. und 5. sind bei der Bewerbung nicht in beglaubigter Form vorzulegen.

Nur für Bewerbungen der Fachrichtung „Städtebau“:

Soweit aus der Urkunde über die Verleihung akademischer Grade die Vertiefung „Städtebau“ nicht hervorgeht, ist ein gesonderter Nachweis der Hochschule vorzulegen.

10. **Auswahlverfahren**

Über die Zulassung zum Referendariat wird im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze in einem Auswahlverfahren nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung entschieden. Das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. April findet im Dezember statt, das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. Oktober im Juni. In dieses Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber einbezogen werden, deren vollständige Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin **1. April** bis zum **31. Oktober** (Eingang) bzw. für den Einstellungstermin **1. Oktober** bis zum **30. April** (Eingang) vorliegen. Das gilt insbesondere für das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung bzw. den Master.

10.1 **Frauenförderung**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

10.2 **Schwerbehinderung**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Städtebau (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1)			
Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	50	Stadt, Kreis, Wohnungsbauträger, Planungsamt bzw. -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats und andere Dezernate	<p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung.</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen.</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr - öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung -, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz -, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung.</p> <p>Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen.</p> <p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit.</p> <p>Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen.</p> <p>Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
II	8	Regierungsbezirk, Land Bund	<p>Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung

ca. 16		Lehrgänge
ca. 12		Erholungsurlaub
104	24 Monate	

Stadtbauwesen (gem. § 2 Absatz 1 Nummer 2)

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	46	Kommune, Kreis, untere Fachbehörden, Träger des Nahverkehrs sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen	<p>Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen, Siedlungsabfall- und -wasserwirtschaft.</p> <p>Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.</p> <p>Es soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u.a.</p>
II	13	Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden	<p>Ausbildung im Verwaltungsdienst übergeordneter Behörden mit informatorischer Tätigkeit und praktischer Mitarbeit.</p> <p>Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene. (Teile dieses Abschnitts können auch in einem anderen Bundesland oder – bei Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen – einer EU-Behörde absolviert werden.)</p>
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 16		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	